

Hier ist nun eine wichtige Feststellung am Platze. Derart *synonyme* Formulierungen stehen gelegentlich auch ohne *vel* oder *aut* im Text. Man hat sich die Parenthesis hinzuzudenken. Es handelt sich möglicherweise um am Rande beigeschriebene Nachträge. Das würde am zwanglosesten die Tatsache erklären, daß die Einfügung in den Text zum Teil am falschen Ort erfolgt ist. Ein lehrreiches Beispiel dafür bietet Mf I 7 (Zustimmung der Gemeinde zur Ernennung eines Bischofs). Schon die Arenga stellt zwei Wendungen zur Wahl, wobei freilich das Wort *constanter* in der handschriftlichen Überlieferung hinter *proficiat* geraten ist, wo es verloren genug dasteht. Richtigerweise muß es heißen: ... *presertim cum illa deposcuntur* [a] *generali preci constanter*, [b] *cunctorum voci communiter*, *que proficia[n]t ecclesiae regimini popularique* ¹³⁾, *et ipse regale clementiae* ¹⁴⁾ *prosit salutis pariter ac mercedes*. In der Narratio dieser Formel stehen wieder zwei Wendungen zur Auswahl. Auch hier ist freilich die zweite (vermutlich Randschrift) wohl im Archetypus der Hss. an eine falsche Stelle geraten, nämlich hinter *migravit*.

Ich restituire:

... *quoniam* ... *ul* ... *episcopus*,

- a) *finem adpropinquantem*,
 b) *tempore naturae conplenti* ¹⁵⁾,
ab hac luce migravit, ...

Wie man hier sieht, ist das *vel ceterorum* / *aut cuius libet* in Mf I 2 als Asyndeton nicht ohne seinesgleichen.

4. Freie Abtwahl (Ra)

Die Formel Mf I 1 zeigt den Bischof als die zuständige Instanz für die Bewilligung der freien Abtwahl. Der Bischof hat dann den Gewählten einzusetzen. Gewährung freier Wahl und Einsetzung durch den Konvent: solche Gewährung seitens des Königs über den Kopf des Sprengelbischofs läßt sich für's 7. Jh. — abgesehen von Ra — nirgends belegen. Bei Corbie (Pertz Nr. 52) und Grosseau (Nr. 65) ist jeweils der zuständige Bischof eingeschaltet. Aber auch Chilperich II. beruft sich

¹³⁾ So ist das *populari qui* (Hs. A 1) zu berichtigen; A 2 hat *polulare*; A 3 ist verderbt. — Man achte auf die guten Kadenzen!

¹⁴⁾ Hier = *regis*.

¹⁵⁾ Vgl. zu dieser Wendung Mf II 10.